

35

BUNDESGERICHTSHOF

2059 086

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 101/63

URTEIL

Verkündet am

10. Juni 1965
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft in K [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED],

vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder: Dr. Carl-Edmund
I [REDACTED], Richard H [REDACTED], Hans R [REDACTED], Dr. Hans I. S [REDACTED] und
Dr. Constantin T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauarbeiter Johann Heinrich B [REDACTED]
in Q [REDACTED]/Kreis P [REDACTED], H [REDACTED] weg, bei M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Flock

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 19. Februar 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Motorrades bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 7. Dezember 1960, morgens gegen 7.15 Uhr, verursachte er einen Verkehrsunfall. Auf dem Wege zur Arbeit benutzte er wegen des schlechten Zustandes der Landstraße einen 2 m breiten Fußweg. Dort fuhr er mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h einen zu spät im Abblendlicht erkannten Fußgänger von hinten an. Beide kamen zu Fall, verließen aber alsbald die Unfallstelle, nachdem sie sich etwas erholt hatten. Während der Kläger sein beschädigtes Motorrad nach Hause schob und wegen seiner Verletzungen beim Sturz einen Arzt aufsuchte,

- 3 -

setzte der angefahrene Fußgänger den Weg zu seiner Arbeitsstelle, einer Schnellreinigung, noch über einen Kilometer fort, ehe er auf der Straße zusammenbrach. Nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus wurde ein doppelter Schädelbruch und ein Bänderriß im linken Knie festgestellt.

Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz entzogen, weil er durch Verlassen der Unfallstelle seine Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht verletzt habe. Der Kläger ist dem entgegengetreten und begehrt die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, von ihm die Erstattung ihrer Leistungen zu verlangen, die sie wegen des Unfalls vom 7. Dezember 1960 bisher erbracht und künftig noch zu erbringen habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten des Klägers eine objektive Verletzung seiner ihm nach § 7 I 2/2 AKB obliegenden Schadenminderungspflicht, weil er es versäumt habe, den Verletzten einem Arzt zuzuführen. Denn bei einem Unfall, wie er sich hier ereignet habe, sei immer mit ernsthaften Verletzungen zu rechnen, auch wenn diese nicht sofort erkennbar seien. Dem ist zuzustimmen.



Weiter ist für das Revisionsverfahren davon auszugehen, daß der Kläger durch das Verlassen der Unfallstelle zugleich auch seine Aufklärungspflicht verletzt hat, was das Berufungsgericht offengelassen hat.

II. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht, so wird der Versicherer nach § 7 V 1 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Zu dem danach entscheidenden Verschulden des Klägers hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kläger habe sich mit dem Verletzten nach dem Unfall unterhalten. Hierbei habe er gefragt, was geschehen solle, und dazu die Ansicht geäußert, die Polizei holen zu müssen. Im Bewußtsein seiner Pflichten gegenüber dem Versicherer habe er zunächst das zur Schadenaufklärung und -minderung Erforderliche tun wollen. Durch das Verhalten des Verletzten habe er sich aber überzeugen lassen, daß wider Erwarten nichts Ernsthaftes geschehen sei. Denn der angefahrene Fußgänger, ohne sichtbare Verletzungen, habe ihm erklärt, es sei noch einmal gutgegangen, er habe keine Zeit und müsse zur Arbeit, zur Schnellreinigung. Er habe nur noch nach seinem verlorengegangenen Hut gefragt, den der Kläger dann gesucht und gefunden habe. Hierauf hätten sich beide mit Gruß und Handschlag verabschiedet. So habe der Kläger den Eindruck gewonnen, daß tatsächlich nichts passiert sei und der Verletzte keine Ansprüche stellen wolle.

Auch das weitere Verhalten des Klägers ergebe keine Anzeichen für dessen Vorsatz, der Beklagten etwas verschweigen oder verheimlichen zu wollen. Der Kläger habe weder Unfallspuren beseitigt oder verwischt noch habe er das beschädigte Motorrad verborgen. Ferner habe er seiner

Frau den Unfallvorgang wahrheitsgemäß erzählt, ohne sie zum Schweigen anzuhalten. Diese Indizien sprächen gegen eine vorsätzliche Verletzung der Aufklärungs- und Rettungspflicht, reichten aber allein noch nicht aus, um einen Vorsatz zwingend auszuschließen.

Die letzte Erwägung des Berufungsgerichts leitet zu der sich anschließenden Prüfung über, ob die Voraussetzungen für eine Parteivernehmung des Beweisführers gemäß § 448 ZPO gegeben sind. Warum daraus auf eine Verkennung der Beweislast zu schließen sei, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsurteil läßt keinen Zweifel über die zutreffende Beurteilung der Beweislast. Denn das Berufungsgericht hat, bevor es die einzelnen Tatsachen gewürdigt hat, die irrige Auffassung der Vorinstanz berichtigt und klargestellt, daß der Kläger als Versicherungsnehmer den fehlenden Vorsatz zu beweisen hat. Im übrigen verkennt die Revision, daß das Gericht unter den Voraussetzungen des § 448 ZPO die Vernehmung einer Partei "ohne Rücksicht auf die Beweislast" anordnen kann.

Das Berufungsgericht legt dann die Gründe dar, die es zur Ergänzung des nicht ausreichenden Beweisergebnisses bestimmt haben, den Kläger als Partei über seine ihm letztlich allein bekannten Vorstellungen beim Verlassen der Unfallstelle zu vernehmen. Es hat danach eingehend geprüft, ob eine Parteiaussage des Klägers Glauben verdient. Das hat das Berufungsgericht bejaht und dabei alle ihm bekannten Umstände berücksichtigt, die für und gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers sprechen. Von der Richtigkeit der Parteiaussage des Klägers überzeugt, hält das Berufungsgericht damit für erwiesen, daß der Kläger seine

Aufklärungs- und Rettungspflicht nicht vorsätzlich verletzt habe. Als er die Unfallstelle verlassen habe, ohne die Polizei und einen Arzt herbeigerufen zu haben, sei er sich, so führt das Berufungsgericht aus, nicht bewußt gewesen, daß aus dem Unfall Haftpflichtansprüche entstehen könnten. Ebenso habe ihm der Vorsatz gefehlt, Einzelheiten des Unfallhergangs der Beklagten verheimlichen zu wollen.

Zu dieser Überzeugung ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und ohne Verfahrensverstoß gelangt. Die tatrichterliche Würdigung hält allen Angriffen der Revision stand.

1. Vergeblich sucht die Revision die Beweiskraft der gegen einen Vorsatz des Klägers sprechenden Indizien und zugleich dessen Glaubwürdigkeit durch den Einwand zu erschüttern, daß der Unfallverletzte sich nicht mehr mit dem Kläger so habe unterhalten können, wie dieser es geschildert habe. Das sei bei der Art und Schwere der Verletzung, einem doppelten Schädelbruch, ausgeschlossen. Das Berufungsgericht habe diese Frage mangels eigener Sachkunde zumindest nicht selbst entscheiden dürfen. Es hätte vielmehr, so meint die Revision, dem Beweisantrag der Beklagten stattgeben und einen Sachverständigen hören müssen. Durch diese Unterlassung sei der § 286 ZPO verletzt.

Die Rüge ist unbegründet. Denn ein medizinischer Sachverständiger braucht zu der Möglichkeit, ob jemand, der einen doppelten Schädelbruch erlitten hat, an der Unfallstelle noch ein vernünftiges Gespräch führen kann, nicht gehört zu werden, wenn ein solches Gespräch feststeht.

Das ist hier der Fall. Denn der Kläger hat seiner Frau kurze Zeit nach dem Unfall u.a. erzählt, daß der angefahrene Fußgänger in einer Schnellreinigung arbeite. Diese Einzelheit hat der Kläger aber, wie das Berufungsgericht fehlerfrei festgestellt hat, nur aus der Unterhaltung wissen können, die er mit dem ihm unbekannten Verletzten an der Unfallstelle geführt hat. Hiernach hat der Verletzte mit dem Kläger an der Unfallstelle nicht nur gesprochen, sondern ist auch trotz seines doppelten Schädelbruches noch in der Lage gewesen, zutreffende Angaben, wie z.B. über seine Arbeitsstelle, zu machen. - Hiervon abgesehen hat das Berufungsgericht auf die Anhörung eines Sachverständigen auch deshalb verzichten können, weil es auf Grund seiner langen Unfallpraxis gewußt hat, daß die schwerwiegenden Folgen von Schädelverletzungen nicht sofort eintreten brauchen.

2. Auch den weiteren Angriffen der Revision gegen die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Klägers ist kein Erfolg beschieden. So hat das Berufungsgericht nicht die unzutreffende Unfallschilderung übersehen, die der Kläger seinem Vater und dessen Arbeitskollegen gegeben hat, als er am Nachmittag des Unfalltages auf der gemeinsamen Baustelle erschienen ist und dort sein Fernbleiben von der Arbeit sowie die erlittenen Verletzungen erklärt hat. Welcher Grund den Kläger zu seinem damaligen Verhalten bestimmt hat - Angst vor Vorwürfen des Vaters oder vor dem Spott der Arbeitskollegen, wie das Berufungsgericht meint, oder allein das gespannte Verhältnis zu seinem Vater -, kann dahinstehen. Denn das Berufungsgericht hat dieser Darstellung des Unfallherganges kein entscheidendes Gewicht beigemessen, weil es dem Kläger nur darum gegangen sei, sich

krank zu melden und den Vater zu bitten, seinen Arbeitslohn mitzubringen. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen tatrichterlicher Würdigung, deren Richtigkeit die Revision hinnehmen muß, wenn dabei keine Rechtsfehler unterlaufen.

3. Schließlich rügt die Revision als Verletzung des § 286 ZPO noch, das Berufungsgericht habe zugunsten des Klägers berücksichtigt, daß dieser sich am zweiten Tage nach dem Unfall freiwillig auf der Polizei gemeldet habe. Diese Annahme sei jedoch unzutreffend, weil die Polizei am Morgen die Ehefrau des Klägers in der Wohnung vernommen und aufgefordert habe, ihren abwesenden Ehemann, sobald er zurückkomme, zur Polizei zu schicken.

Die Rüge beruht zunächst auf einem Mißverständnis der Revision. Denn das Berufungsgericht hat ausdrücklich offengelassen, auf welche Weise der Kläger davon erfahren hat, daß der von ihm angefahrene Fußgänger erheblich verletzt sei. Es hat nur festgestellt, daß der Kläger alsdann die strafrechtliche Verantwortung für sein Handeln übernommen und die Beklagte benachrichtigt habe (BU S. 15).

Mit der Frage, was den Kläger veranlaßt hat, sich auf der Polizei zu melden, hat sich das Berufungsgericht noch ein zweites Mal beschäftigt. Denn der Kläger hatte bei seiner informatorischen Anhörung vor der Parteivernehmung angegeben, er habe in einer Gastwirtschaft eine Zeitungsnotiz über den Unfall gelesen und sei darauf zur Polizei gegangen, ohne vorher mit seiner Frau gesprochen zu haben. Zum Beweis dafür, daß diese Erklärung unrichtig sei, hatte sich die Beklagte auf das Zeugnis des Polizeibeamten berufen, der den Kläger seinerzeit vernommen hatte.

Diesem Beweisantrag hat das Berufungsgericht nicht stattgegeben, weil die Entscheidung darüber, ob der Kläger die Vorgänge gleich nach dem Unfall, auf die es allein ankomme, wahrheitsgemäß geschildert habe, nicht von der Frage abhängt, ob er sich zwei Tage nach dem Unfall aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung seiner Ehefrau bei der Polizei gemeldet habe. Das sei allenfalls für die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit von Bedeutung. Selbst wenn man die Behauptung des Klägers über die Zeitungsnotiz als unrichtig unterstelle, könne dadurch noch nicht die aus zahlreichen positiven Indizien gewonnene Überzeugung des Gerichts von der Glaubwürdigkeit des Klägers erschüttert werden. Auch diese tatrichterliche Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden und damit für die Revision nicht angreifbar.

III. Ob der Kläger seine Aufklärungs- und Rettungspflicht, wenn auch erwiesenermaßen nicht vorsätzlich, so doch möglicherweise g r o b fahrlässig verletzt hat, kann unentschieden bleiben. Denn die Obliegenheitsverletzung hat sich, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, für die Beklagte in keiner Weise nachteilig ausgewirkt. Diese Feststellung begegnet keinen rechtlichen Bedenken und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Die Beklagte ist deshalb, selbst wenn dem Kläger grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre, gemäß § 7 V 2 AKB zur Leistung verpflichtet geblieben.

IV. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck